#### Sachverhalt

In der Bundestagswahl 1994 hat die PDS auf den Landeslisten insgesamt 5% der Zweitstimmen nicht erreicht. Dennoch sind ihr Sitze nach § 6 BWahlG zugeteilt worden, weil sie in mindestens drei Wahlkreisen erfolgreich war.

Rechtzeitig erhobene Wahleinsprüche hat der Bundestag am 30 November 1995 zurückgewiesen. Neben anderen hat ein Beschwerdeführer dagegen gemäß Art. 41 II GG Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben, unter anderem mit dem Antrag, die Wahl vom 16.10.1994 insoweit für ungültig zu erklären, als die Verteilung der Sitze auf die Landeslisten auf der Grundmandatsklausel des § 6 VI S. 1, 2. Alt. BWahlG beruht.

Zur Begründung wird angeführt: Die Grundmandatsklausel enthält ein gleichheitswidrige Begünstigung der Parteien, die 3 und mehr Direktmandate erringen, bundesweit aber u. U. deutlich unter 5 % der Zweitstimmen belieben, gegenüber den Parteien, die nur knapp unter 5% der Zweitstimmen bleiben, aber keine 3 Direktmandate erringen. Durch die Grundmandatsklausel wird der Erfolgswert der Wählerstimmen unterschiedlich gewichtet. Kommt eine kleine Partei nur deshalb in den Bundestag, weil sie zwar weniger als 5% der Zweitstimmen, immerhin aber drei Direktmandate errungen hat, kommt den für diese Partei abgegebenen Zweitstimmen Erfolgswert zu, während Stimmen für andere —von der Sperrklausel betroffene- Parteien beim Verhältnismäßigkeitsausgleich keine Berücksichtigung finden.

Die PDS hat in Ost-Berlin mit insgesamt 258.695 Erststimmen über die Grundmandatsklausel die Vorraussetzung für die Verteilung der Sitze auf die Landeslisten erfüllt, während die 5%-Klausel erst bei 2.355258 Zweitstimmen überwunden worden wäre. Die Grundmandatsklausel führt also im konkreten Fall zu einer Verletzung des Grundsatzes der Wahlgleichheit.

Entwerfen sie ein Votum eines wissenschaftlichen Mitarbeiters am Bundesverfassungsgericht. Der Richter, dem Sie zugeordnet sind, stellt folgende Fragen:

- 1. Ist die Wahlbeschwerde begründet?
- 2. Welche Auswirkungen hätte eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die insoweit die Ungültigkeit der Wahl feststellt, auf die Gültigkeit der bisher vom Bundestag dieser Wahlperiode beschlossenen Gesetze? (Die Frage ist unabhängig vom Votum zu Frage 1 zu beantworten)

#### Literaturverzeichnis

Becht, Ernst Die Fünfprozentklausel im Wahlrecht, Stuttgart, München,

Hannover 1990

Brenner, Michael Die Entwicklung des Wahlrechts und der Grundsatz der

Wahlrechtsgleichheit im wiedervereinigten Deutschland,

in: AöR 116 (1991), S. 537-587

Kommentar, Grundgesetz, Lieferung, Dolzer, Rudolf Bonner 75.

Heidelberg 1995

(*zitiert*: *Bearbeiter*, BK)

Erichsen, Hans-Uwe Staatsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit II, 2. Auflage,

München 1979

Wahlsysteme, in: Jura 1984, S.22-34 ders.

Die Rechtsprechung des BVerfG zum Wahlrecht, in: AöR Frowein, Jochen Abr.

99 (1974), S. 72-110

Die Verfassungswidrigkeit der Grundmandatsklausel, in: Hoppe, Wolfgang

DVBl 1995, S. 265-273

Isensee, Josef Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik

Kichhof, Paul Deutschland

Band II, Demokratische Willensbildung - Die Staatsorgane

des Bundes, Heidelberg 1987

(zitiert: Bearbeiter in: Isensee/Kirchhof, HdbStR Band)

Jarass, Hans Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 3.

Auflage, München 1995 Pieroth, Bodo

v. Mangoldt, Hermann Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, 3. Auflage Klein, Friedrich

Bd. 1 von Starck, Christian, München 1985

Bd. 6 von Achterberg, Norbert und Schulte, Martin,

München 1991

(zitiert: Mangoldt/Klein/Bearbeiter, BonnerGG)

Maunz, Theodor Grundgesetz, Kommentar

Band III, Lieferung 1-31, Mannheim 1994 Dürig, Günter

Maurer, Hartmut Die verfassungswidrige Bundestagswahl, Bad Homburg,

Berlin, Zürich 1969

Wahlsystem und Verfassungsordnung, Frankfurt/Main, Meyer, Hans

1973

Grundgesetz - Kommentar v. Münch, Ingo

Kunig, Phillip Band 1, 4. Auflage, München 1992

Band 2, 3. Auflage, München 1995

Roth, Gerald Mit drei Direktmandaten in den Bundestag?, in: NJW

1994, S. 3269- 3272

Sachs, Michael Grundgesetz, 1. Auflage, München 1996

(zitiert: Sachs/Bearbeiter, GG)

Schmidt-Bleibtreu, Bruno

Klein, Franz

Kommentar zum Grundgesetz, 8. Auflage, Neuwied,

Kriftel, Berlin 1995

Schmidt-Jortzig, Edzard Parteienrechtsordnung im Wandel, in: DVBl 1983, S. 773-

780

Schreiber, Wolfgang Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5.

Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München 1994 (*zitiert*: Schreiber, Kommentar zum BWG)

Seifert, Karl-Heinz Bundeswahlrecht, 3. Auflage, München 1976

(zitiert: Seifert, BWG)

Stern, Klaus Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland

Band I, 2. Auflage, München 1984

Wassermann, Rudolf Kommentar zum Grundgesetz der Bundesrepublik

Deutschland, Reihe: Alternativkommentare

Band 2, Art.38-146, Neuwied 1986

(zitiert: Bearbeiter, AK)

Wenner, Ulrich Sperrklauseln im Wahlrecht der Bundesrepublik

Deutschland, Frankfurt/Main 1985

# Gliederung

A. Frage 1: Begründetheit	1
I. Formelle Rechtmäßigkeit der BT-Entscheidung	1
II. Materielle Rechtmäßigkeit der BT-Entscheidung	1
III. Formelle Rechtmäßigkeit des BWahlG	2
IV. Materielle Rechtmäßigkeit des BWahlG	2 2 2 2 2 3 3 3 3
1. Grundlage der Wahlgleichheit	2
a) Art.38 GG als Anwendung des Art.3 GG	2
b) Art.38 als lex specialis zu Art.3 GG	2
c) Kritik	3
2. Wahlgrundsätze und Wahlsystem	3
a) Mehrheitswahlsystem	3
b) Verhältniswahlsystem	3
c) Personalisierte Verhältniswahl	4
3. Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von §6 Abs.6 S.1 BWG	5
a) Fünfprozentklausel (§6 Abs.6 S.1, 1. Alt. BWG)	5
(1) Betroffenheit der Wahlgleichheit	5
(2) Verletztheit der Wahlgleichheit	5
(a) Meinung des BVerfG und der h.L.	6
(b) Abweichende Meinung	6
(c) Kritik	6
b) Grundmandatsklausel (§6 Abs.6 S.1, 2. Alt. BWG)	7
(1) Betroffenheit der Wahlgleichheit	7
(2) Verletztheit der Wahlgleichheit	8
(a) BVerfG	8
(b) Literatur	9
(c) Kritik	10
V. Ergebnis	11
B. Frage 2: Gültigkeit der beschlossenen Gesetze	11
I. Folgen der Wahlprüfung für den BT	12
II. Folgen für die vom BT beschlossenen Gesetze	12
III. Ergebnis	13

# A. Frage 1: Begründetheit

Die Wahlbeschwerde gemäß Art.41 Abs.2 GG und §13 Nr.3 BVerfGG ist begründet, wenn die Entscheidung des Bundestages (BT) zur Anerkennung der BT-Wahl 1994 die PDS gleichheitswidrig begünstigen würde.

# I. Formelle Rechtmäßigkeit der BT-Entscheidung

Gemäß Art.41 Abs.1 S.1 GG ist die Wahlprüfung Sache des Bundestages. §1 Abs.1 Wahlprüfungsgesetz (WPG) konkretisiert die Wahlprüfung als Entscheidung des BT über die Gültigkeit einer Wahl. Hierbei kann das gesamte Wahlverfahren geprüft werden<sup>1</sup>. Das Wahlverfahren besteht aus Wahlvorbereitung, Wahlhandlung und Wahlergebnis<sup>2</sup>. Im vorliegenden Sachverhalt ficht der Beschwerdeführer das Wahlergebnis an. Daher ist der BT zuständig und die formelle Rechtmäßigkeit gegeben.

# II. Materielle Rechtmäßigkeit der BT-Entscheidung

Die Entscheidung des BT stützt sich auf §6 Abs.6 S.1 BWahlG. Hiernach werden nur Parteien bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten berücksichtigt, die entweder fünf Prozent der Stimmen (1. Alt.) oder mindestens drei Direktmandate (2. Alt.) erlangt haben. Die PDS hat drei Direktmandate bekommen. Daher ist die Entscheidung des BT auch materiell rechtmäßig.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mangoldt/Klein/Achterberg/Schulte, BonnerGG, Art.41, Rn.5

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mangoldt/Klein/Achterberg/Schulte, BonnerGG, Art.38, Rn.167

Das BVerfG kann im Rahmen einer Wahlprüfung auch die Verfassungsmäßigkeit der Wahlgesetze überprüfen<sup>3</sup>. Daher ist fraglich , ob die Grundlage der BT-Entscheidung, §6 Abs.6 S.1 BWahlG, verfassungsgemäß ist.

## III. Formelle Verfassungsmäßigkeit des BWahlG

Gemäß Art.38 Abs.3 GG ist das Nähere zu der Bundestagswahl in einem Bundesgesetz zu regeln. Das BWahlG ist ein Bundesgesetz. Mangels Informationen im Sachverhalt ist davon auszugehen, daß Verfahren und Form eingehalten wurden. Das BWahlG ist somit formell verfassungsgemäß.

# IV. Materielle Verfassungsmäßigkeit des BWahlG

# 1. Grundlage der Wahlgleichheit

Zur verfassungsrechtlichen Grundlage der Wahlgleichheit gibt es unterschiedliche Ansichten.

a) Art.38 GG als Anwendung des Art.3 GG

Das Bundesverfassungsgericht und die herrschende Meinung in der Lehre sehen die Wahlgleichheit des Art.38 Abs.1 S.1 GG als Anwendungsfall des Art.3 Abs.1 GG<sup>4</sup>. Jede Verletzung von Art.38 Abs.1 S.1 GG enthalte eine Verletzung von Art.3 Abs.1 GG<sup>5</sup>.

b) Art.38 GG als lex specialis zu Art.3 GG

Die spezielle Regelung des lex specialis Art.38 Abs.1 S.1 GG gehe vor der des allgemeineren Art.3 Abs.1 GG<sup>6</sup>. Entstehungsgeschichtlich, die Entwicklung der beiden Rechte auf ihrem Weg ins GG verläuft sehr unterschiedlich, sowie systematisch, die Wahlrechtsgleichheit ist als spezielles Gleichheitsrecht im GG verankert, besteht kein Grund, die

<sup>4</sup> Brenner, AöR 116, 537 (579); BVerfGE 57, 43 (56); BVerfGE 69, 92 (106)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BVerfGE 16, 130 (135); BVerfGE 21, 200 (204)

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> BVerfGE 41, 399 (413); BVerfGE 47, 253 (269); BVerfGE 51, 222 (232)

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Becht, Die 5%-Klausel, S. 61; Frowein, AöR 99, 72 (81)

Wahlgleichheit nur in Anbindung an die allgemeine Gleichheit zu prüfen<sup>7</sup>. Das BVerfG verfolge seine Auffassung nur, um die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde auch bei Landes- oder Kommunalwahlen zu geben; aus Art.28 Abs.1 GG selbst wäre dies nicht möglich<sup>8</sup>.

#### c) Kritik

Der Meinung des BVerfG ist zuzustimmen. Selbst wenn diese nur auf formalen Gründen beruht und die Regelungslücke um Art.28 Abs.1 GG schließen will, so bleibt der Art.38 Abs.1 S.1 GG doch auch nur grundrechtsgleiches Recht und Füllung für den "inhaltsleeren" Art.3 Abs.1 GG<sup>9</sup>. Eine Anbindung des Art.38 Abs.1 S.1 GG an Art.3 Abs.1 GG ist folglich konsequent.

# 2. Wahlgrundsätze und Wahlsystem

Das GG selbst enthält keine abschließende Regelung über das Wahlrecht. In Art.38 Abs.1 S.1 GG werden jedoch die Wahlgrundsätze festgelegt<sup>10</sup>. Art.38 Abs.3 GG ermächtigt nun den Bundesgesetzgeber zu einem Ausführungsgesetz auf Basis dieser Wahlgrundsätze<sup>11</sup>. Es war somit dem Gesetzgeber überlassen, sich für ein Wahlsystem zu entscheiden. Hierbei hatte er prinzipiell 2 Möglichkeiten:

#### a) Mehrheitswahlsystem

Beim Mehrheitswahlsystem ist der Abgeordnete gewählt, der in einem bestimmten Wahlkreis die meisten Stimmen (relative oder absolute Mehrheit) erringt<sup>12</sup>. Der einzelnen Wählerstimme kommt dabei der gleiche Zählwert, nicht aber der gleiche Erfolgswert zu<sup>13</sup>, weil die Wählerstimmen für die nicht gewählten Abgeordneten nicht gewertet werden. Ihr Erfolgswert entfällt somit. Die

<sup>8</sup> H. Meyer, Wahlsystem und Verfassungsordnung, S. 144

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Frowein, a.a.O.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Mangoldt/Klein/Starck, BonnerGG, Art.3, Rn.12f.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Mangoldt/Klein/Achterberg/Schulte, BonnerGG, Art.38, Rn.118

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Münch/Kunig, GG, Art.38, Rn.81

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Mangoldt/Klein/Achterberg/Schulte, BonnerGG, Art.38, Rn.160

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> BVerfGE 34, 81 (100)

Mehrheitswahl ist stark mehrheitsbildend und führt oft zu einem Zwei-Parteien-Staat<sup>14</sup>.

# b) Verhältniswahlsystem

In der reinen Verhältniswahl werden alle einer Partei im Wahlgebiet gegebenen Stimmen zusammengezählt. Die Stimmenzahl einer Partei gemessen an der Gesamtstimmenzahl, ergibt das Verhältnis mit dem die Partei an den Parlamentssitzen beteiligt wird<sup>15</sup>. Die Ergebnisermittlung erfolgt nach verschiedenen Auszählverfahren<sup>16</sup> . Der einzelnen Wählerstimme kommt der gleiche Zählwert, als auch der gleiche Erfolgswert zu, denn jede Wählerstimme hat den gleichen Einfluß auf den Einzug einer Partei in das Parlament; es geht keine Wählerstimme verloren<sup>17</sup>. Die Verhältniswahl ist repräsentativer und führt zu einem Vielparteienstaat.

#### c) Personalisierte Verhältniswahl

Der Gesetzgeber entschied sich für ein *personalisiertes* Verhältniswahlsystem<sup>18</sup>. Das heißt, jeder Wähler hat zwei Stimmen. Mit der ersten Stimme wählt er nach dem Prinzip der Mehrheitswahl einen Bewerber aus seinem Wahlkreis direkt in den BT<sup>19</sup>. Weil der Wahlkreisabgeordnete in seinem Wahlkreis bekannt sein soll und er als Person, nicht als Parteimitglied gewählt wird, spricht man auch von Persönlichkeitswahl<sup>20</sup>. Die Hälfte aller BT-Sitze werden nach §6 Abs.1 S.3 BWG mit solchen Direktmandaten besetzt. Für die zweite von jedem Wähler abgegebene Stimme gilt das Prinzip der Verhältniswahl. Das heißt, alle Parlamentssitze werden nach dem jeweiligen proportionalen Verhältnis der Zweitstimmen an die Parteien verteilt, wobei Parteien mit weniger

<sup>18</sup> BVerfGE 66, 291 (304)

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> H. Meyer in: Isensee/Kirchhof, HdbStR II, §37, Rn. 27 f.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Mangoldt/Klein/Achterberg/Schulte, BonnerGG, Art.38, Rn.160

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> z.B. d'Hondt, Hare/Niemeyer; siehe H. Meyer in: Isensee/Kirchhof HdbStR II, §38, Rn.35; BVerfGE 79, 169 (170)

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> BVerfGE 34, 81 (100)

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Sachs/Magiera, GG, Art.38, Rn.111

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> H. Meyer in: Isensee/Kirchhof, HdbStR II, §38, Rn.49; BVerfGE 7, 63 (74); BVerfGE 41, 399 (423)

fünf Prozent der Wählerstimmen bei der Verteilung unberücksichtigt bleiben<sup>21</sup>. Parteien mit Direktmandaten müssen ihre aus den Zweitstimmen errungenen Sitze zuerst mit den erfolgreichen Wahlkreisbewerbern besetzen, dann erst werden wie bei den übrigen Parteien die Bewerber von den Landeslisten berücksichtigt<sup>22</sup>. Sollten mehr Direktmandate als Zweitstimmenmandate erzielt wurden sein, so kommt es nach §6 Abs.5 BWG zu Überhangmandaten<sup>23</sup>. Ausschlaggebend für die Sitzverteilung im Parlament ist somit ausschließlich die Verhältniswahl mit dem Gebot des gleichen Zähl-Erfolgswerts<sup>24</sup>.

- 3. Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von §6 Abs.6 S.1 BWG §6 Abs.6 S.1 BWG könnte gegen Art.38 Abs.1 S.1 i.V.m. Art.3 Abs.1 GG verstoßen.
- a) Fünfprozentklausel (§6 Abs.6 S.1, 1. Alt. BWG)
- (1) Betroffenheit der Wahlgleichheit

Die Fünfprozentklausel müßte eine Partei gegenüber einer anderen bei der BT-Wahl bevorzugen. Durch §1 Abs.1 S.2 BWG wurde für die Bundesrepublik ein an die Personenwahl gebundenes Verhältniswahlrecht eingeführt, was im Zusammenhang mit der Wahlgleichheit aus Art. 38 Abs.1 S.1 GG zu dem gleichen Zählund Erfolgswert einer jeden Wählerstimme führt<sup>25</sup>. Diese Gleichheit aus Art.38 Abs.1 S.1 GG gilt sowohl im aktiven, wie auch im passiven Wahlrecht<sup>26</sup>, was auch i.V.m. Art.21 Abs.1 GG, der Chancengleichheit der Parteien, zustande kommt<sup>27</sup>. Somit ergibt sich, daß jede bei einer BT-Wahl abgegebene Stimme den gleichen Erfolgswert haben muß<sup>28</sup>. Die Fünfprozentklausel schließt Parteien von der Sitzverteilung aus, die nicht mindestens 5% der

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> H. Meyer in: Isensee/Kirchhof, HdbStR II, §38, Rn.47

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Sachs/Magiera, GG, Art.38, Rn.112

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Schreiber, Kommentar zum BWG, §1 Rn.32

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Erichsen, Jura 1984, S.22 (27)

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Seifert, BWG, GG Art.38, Rn.23 i.V.m. BWG §1, Rn.4; s. o. A. IV. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Maunz/Dürig, GG, Art.38, Rn.29

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Jarass/Pieroth, GG, Art.21, Rn.11

Gesamtstimmenzahl erzielt haben. Damit entzieht sie den Stimmen für diese Parteien praktisch den Erfolgswert<sup>29</sup>. Die Gleichheit der Verhältniswahl ist somit nicht mehr gegeben. Art. 38 Abs.1 S.1 GG ist betroffen.

# (2) Verletztheit der Wahlgleichheit

Ein Eingriff in die Wahlgleichheit ist wegen des formalen Charakters des Art.38 Abs.1 S. 1 GG nur gerechtfertigt durch einen "zwingenden" Grund<sup>30</sup>. Ob dieser bei der Fünfprozentklausel vorliegt, ist strittig.

# (a) Meinung des BVerfG und der herrschenden Lehre

Das BVerfG und die ihm folgende herrschende Lehre sehen den zwingenden oder auch besonders wichtigen Grund in der Funktionsfähigkeit des Parlaments, die durch die Fünfprozentklausel gesichert werden soll. Radikalund Splitterparteien sollen nicht in den BT einziehen und dort durch mögliche Radikalisierung und Interessenspezialisierung arbeitsfähige, demokratische Mehrheiten verhindern<sup>31</sup>.

## (b) Abweichende Meinung

Ein zunehmender Teil der Lehre sieht in der Fünfprozentklausel keinen besonders wichtigen, schon gar keinen zwingenden Grund. Das 5%-Quorum sei zu hoch angesetzt und bedürfe, weil nicht verfassungsrechtlich legitimiert, einer Korrektur nach unten<sup>32</sup>. Der Wähler werde abgehalten kleine Parteien zu wählen, weil er befürchte seine Stimme zu "verschenken"<sup>33</sup>.

# (c) Kritik

Der Meinung des BVerfG ist zuzustimmen. Die Fünfprozentklausel ist heute im verfassungsrechtlichen Zusammenhang als

<sup>29</sup> H. Meyer in: Isensee/Kirchhof, HdbStR II, §38, Rn.26

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Maunz/Dürig, GG, Art.38, Rn.48

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> BVerfGE 1, 208 (272); BVerfGE 4, 275 (283); BVerfGE 8, 51 (65); BVerfGE 11, 266 (272); BVerfGE 12, 11 (25)

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> BVerfGE 1, 208 (248); BVerfGE 6, 84 (92); BVerfGE 51, 222 (236); Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, Art.38, Rn.10; Rechenberg, BK, Anh. z. Art.38: BWG, Rn.13; Seifert, BWG, GG Art.38, Rn. 25

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Mangoldt/Klein/Achterberg/Schulte, BonnerGG, Art.38, Rn.140; BT-Drucksachen 12/5130; Wenner, Sperrklauseln, S. 418

"feststehendes Faktum" anzusehen<sup>34</sup>. Der Einzug in den BT bleibt vor allem für radikale Parteien (DKP, REP) ein großes Problem. Jedoch zeigt sich, z.B. an den Erfolgen der Grünen, daß Bewußtseinsveränderungen und drängende Probleme innerhalb der Gesellschaft an der 5%-Hürde nicht scheitern und Einzug in die Tagespolitik und den BT halten können, gegebenenfalls auch an den alten, verfestigten Strukturen vorbei. Es mag sein, daß auch eine 3%-Hürde oder der Wegfall der Sperrklausel gute und mehrheitsfähige, gegen radikale Tendenzen (Interessenpolitik) unempfindliche Politik hervorbringen könnte, nur gibt das derzeitige System mit allen seinen Erfolgen gar keinen Anlaß auf neuen experimentellen Pfaden zu wandeln. Somit liegen mit der Arbeitsfähigkeit des Parlaments und der Abwendung radikaler Tendenzen vom BT besondere rechtfertigende Gründe für die Einschränkung der Wahlgleichheit nach Art.38 Abs.1 S.1 GG vor. Daher ist die Wahlgleichheit zwar betroffen, aber nicht verletzt.

b) Grundmandatsklausel (§6 Abs.6 S.1, 2. Alt. BWG)

## (1) Betroffenheit der Wahlgleichheit

Die Grundmandatsklausel müßte eine Partei gegenüber einer anderen bei der BT-Wahl bevorteilen. Die Wahlgleichheit gilt sowohl im aktiven wie im passiven Wahlrecht<sup>35</sup>. Das passive Wahlrecht führt in Verbindung mit der Chancengleichheit der Parteien aus Art.21 Abs.1 GG<sup>36</sup> dazu, daß bei der BT-Wahl jede für eine Partei abgegebene Stimme mit dem gleichen Gewicht gewertet werden muß wie jede für eine andere Partei abgegebene Stimme<sup>37</sup>. Eine gerechtfertigte Einschränkung des Erfolgswerts erfährt eine Wählerstimme durch die Fünfprozentklausel<sup>38</sup>. Parteien, die weniger als fünf Prozent der Gesamtzweitstimmen erhalten, werden nach §6 Abs.6 S.1, 1. Alt. BWG von der Mandatsverteilung für den

33 Maunz/Dürig/Maunz, GG, Art.38, Rn.62; Wenner, Sperrklauseln, S. 299f.

-

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Schmidt-Jortzig, DVBl 1983, S. 773 (779)

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Jarass/Pieroth, GG, Art.38, Rn.8

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Jarass/Pieroth, GG, Art.21, Rn.11

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> BVerfGE 84, 148 (157)

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> s.o. A. IV. 3. a)

BT ausgeschlossen. Die Grundmandatsklausel schränkt diese gerechtfertigte Einschränkung der Wahlgleichheit wiederum ein. Eine Partei muß, wenn sie mindestens drei Direktmandate über die Erststimme errungen hat, nicht mehr mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen erreichen. um am Verhältnisausgleich Parlamentssitze beteiligt zu werden. Bei der BT-Wahl 1994 entsprachen fünf Prozent etwa 2,35 Millionen Wählerstimmen. Soviel mußte eine Partei normalerweise erreichen um an der Mandatsverteilung beteiligt zu werden. Ein Wahlkreis wurde aber mit durchschnittlich 69 884 Erststimmen gewonnen<sup>39</sup>. Drei Wahlkreise wurden daher mit durchschnittlich 210 000 Stimmen gewonnen. Mit diesen 210 000 Erstimmen war es einer Partei bereits möglich an der Mandatsverteilung beteiligt zu werden (die PDS hat mit 258.695 Stimmen, also unterdurchschnittlich vielen Stimmen, sogar vier Direktmandate gewonnen<sup>40</sup>). Es ist davon auszugehen, daß eine Partei, die drei Direktmandate gewinnt, auch in anderen Wahlkreisen (Zweit-)Wählerstimmen bekommt, die dazu führen, daß die Partei mit mehr als ihren Direktmandaten in den BT einzieht, selbst wenn sie im Gesamtstimmenanteil unter fünf Prozent liegt (im Falle der PDS: 4,4% der Gesamtstimmen). Eine Partei, die nun ebenfalls unter fünf Prozent liegt, aber möglicherweise mehr Zweitstimmen als die Partei mit den drei Direktmandaten bekommen hat, bleibt trotz ihrer stärkeren Unterstützung durch die Wähler von der Mandatsverteilung ausgeschlossen. Diese Partei würde im Rahmen der Wahlgleichheit benachteiligt. Zwischen erforderlichen Erst- und Zweitstimmen offensichtliches Mißverhältnis. Damit ist besteht ein Wahlgleichheit betroffen.

# (2) Verletztheit der Wahlgleichheit

2

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Hoppe, DVBl 1995, S. 265 (267)

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> s. Sachverhalt, Rückseite

Für die Erfolgswertungleichheit bei einer BT-Wahl, wie sie hier vorliegt, wird einhellig ein zwingender Grund gefordert<sup>41</sup>. Fraglich ist, ob dieser bei der Grundmandatsklausel vorliegt. Hierzu gibt es folgende zwei Meinungen:

# (a) BVerfG

Das BVerfG und wenige ihm folgende Stimmen in der Literatur sehen die Grundmandatsklausel als gerechtfertigt an<sup>42</sup>; mit folgender Begründung: der Gesetzgeber dürfe, wenn er einen zureichenden Grund hat, Ausnahmen von der Fünfprozentklausel einführen. Ein zureichender Grund wäre z. B. die Erringung eines Direktmandates<sup>43</sup>. Dieses oder diese Direktmandate ließen auch zu, für bestimmte Schwerpunktparteien die 5%-Hürde fallen zu lassen, und sie am Verhältnisausgleich der Mandatsverteilung zu beteiligen<sup>44</sup>. Dies solle kleineren Parteien mit nur begrenzt örtlichem Schwerpunkt den Einzug ins Parlament erleichtern bzw. ermöglichen<sup>45</sup>. Der Wahlgesetzgeber hat mit seiner Entscheidung für "mit der Personenwahl verbundene Verhältniswahlsystem"<sup>46</sup> besonderen Wert auf die Direktwahl von Abgeordneten in Wahlkreisen gelegt; die Personenwahl führt nicht nur zu einer Privilegierung von Abgeordneten, die eine persönliche Beziehung zu einem Wahlkreis haben, sondern auch zur Bevorteilung ihrer Parteien gegenüber anderen Parteien<sup>47</sup>.

#### (b) Literatur

Soweit die Literatur sich überhaupt mit dem Problem der Grundmandatsklauseln beschäftigt - dies war in 40 Jahren BWG kaum von Nöten, da die Grundmandatsklausel in der Praxis nicht angewandt wurde<sup>48</sup> - geht sie von deren Verfassungswidrigkeit

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> BVerfGE 1, 208 (249)

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> BVerfGE 6, 84; Schneider, AK, Art.38, Rn.50; Stern, §10 II 3b

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> BVerfGE 4, 31 (40)

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> BVerfGE 4, 31 (41)

<sup>45</sup> BVerfGE 6, 84 (96)

<sup>46 §1</sup> Abs.1 S.2 BWG

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> BVerfGE 6,84 (95)

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> H. Meyer in: Isensee/Kirchhof, HdbStR II, §38, Rn.30

aus<sup>49</sup>. Die in das Wahlsystem eingefügten Elemente der Mehrheitswahl heben die Grundstruktur der Verhältniswahl nicht auf<sup>50</sup>. Dieses bleibt entscheidend, besonders die Erfolgswertgleichheit<sup>51</sup>. Nun schränkt die Fünfprozentklausel gerechtfertigt diese Gleichheit ein, mit dem Zweck, die Funktionsfähigkeit des Parlaments zu sichern. Die Argumentation des BVerfG für die Grundmandatsklausel konterkariert aber geradezu dessen Argumentation für die Fünfprozentklausel, indem weniger fünf sie kleinen Parteien mit als **Prozent** Gesamtwählerstimmen die plötzlich Parlamentsfähigkeit zuspricht<sup>52</sup>. Ein grundsätzliches Unterscheidungsmerkmal zwischen den vom Verfassungsgericht gefürchteten Splitterparteien und den durch die Grundmandatsklausel privilegierten Schwerpunktparteien ist aus den BVerfGE nicht zu erkennen<sup>53</sup>. Die Behauptung, eine örtliche Stimmenkonzentration sei besonders repräsentationswürdig<sup>54</sup>, ist nicht folgerichtig, sondern willkürlich<sup>55</sup>. Direktmandate berechtigten, wegen des besonderen Charakters des bundesdeutschen Wahlsystems, zum Einzug in den BT mit genau den gewonnenen Mandaten, aber durch nichts läßt sich eine Beteiligung am Verhältnisausgleich rechtfertigen<sup>56</sup>; die zusätzlichen Mandatsträger, die die Anzahl der direkt Gewählten ja um ein Vielfaches überschreiten können, haben ja gerade nicht die geforderte Nähe zu ihrem Wahlkreis, sondern können aus dem gesamten Wahlgebiet kommen<sup>57</sup>. Es wird auch die Diskrepanz zwischen benötigten Wählerstimmen für den Einzug in den BT

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Roth, NJW 1994, S. 3269 (3272); Hoppe, DVBI 1995, S. 265 (273);

Jarass/Pieroth, GG, Art.38, Rn.22; Becht, Die 5%-Klausel, S.; Wenner,

Sperrklauseln, S.; H. Meyer, Wahlsystem und Verfassungsordnung, S.236 <sup>50</sup> Roth, NJW 1994, S. 3269 (3270)

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> BVerfGE 6, 84 (90); Roth, NJW 1994, S. 3269 (3271)

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Hoppe, DVB1 1995, S. 265 (268); Roth, NJW 1994, S. 3269 (3271)

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> H. Meyer in: Isensee/Kirchhof, HdbStR II, §38, Rn. 30; Erichsen, Jura 1984,

S. 32; BT-Drucksachen 13/2800, S.37

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> BVerfGE 3, 383 (397)

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> H. Meyer, Wahlsystem und Verfassungsordnung, S.236

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> H. Meyer, Wahlsystem und Verfassungsordnung, S.237; Becht, Die 5%-

Klausel, S.161; BT-Drucksachen 13/2800, S.29 <sup>57</sup> Erichsen, Jura 1984, S. 32

über Erstimmen und Grundmandatsklausel (1994: 210.000 Stimmen) gegenüber Zweitstimmen und Fünfprozentklausel (1994: 2.35 Millionen Stimmen) als in hohem Maße bedenklich angesehen<sup>58</sup>.

## (c) Kritik

Der Meinung der Literatur ist zuzustimmen. Das BVerfG liefert mit seiner Zustimmung zu der Fünfprozentklausel selber die Grundmandatsklausel<sup>59</sup>. die Die Argumente gegen Funktionsfähigkeit des Parlaments wird durch Schwerpunktparteien im selben oder sogar höheren Maße verringert wie durch Splitterparteien. Und dadurch. daß örtliche zwar Schwerpunktparteien i.d.R. größere Interessenparteien sind, als die sogenannten Splitterparteien, die durchaus, wie die kleinen Parteien Grünen und die FDP zeigen, gesamtpolitische und mehrheitsfähige Mandate stellen. Regionale Schwerpunkte Interessensschwerpunkte<sup>60</sup> bedeuten wohl immer auch "Ostpartei" PDS) und die sind ja vom BVerfG noch mehr gefürchtet, als die Splitterparteien<sup>61</sup>. Die durch nichts begründete Privilegierung der Schwerpunktparteien kann nicht hinreichender Grund für eine Ausnahme von der Sperrklausel angesehen werden. Desweiteren trägt die Grundmandatsklausel die sogenannte Gefahr des "Huckepackverfahrens" in sich<sup>62</sup>. Größere Parteien verzichten zugunsten eines kleinen Koalitionspartners auf Direktkandidaten in "sicheren" Wahlkreisen, um mit entsprechenden Werbung dem Koalitionspartner über die Direktmandate den Einzug in den BT zu ermöglichen. In den Fünfziger Jahren war dies eine gängige Praxis<sup>63</sup>. Es wird sogar vermutet, daß die Grundmandatsklausel aus diesem Grunde

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Seifert, BWG, §6 BWG, Rn.27; Becht, Die 5%-Klausel, S.163; BT-Drucksachen 13/2800, S.57

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Erichsen, Staatsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit II, S.42

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Erichsen, Jura 1984, S.22 (32)

<sup>61</sup> BVerfGE 6, 84 (92)

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Wenner, Sperrklauseln, S. 390

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Becht, Die 5%-Klausel, S. 164f.

wurde<sup>64</sup>. eingeführt Dies ist eine klare Form von Grundmandatsklausel Wahlmanipulation, die die über gerechtfertigt wird. In anderem Zusammenhang spricht das BVerfG davon, daß bei einer möglichen Manipulation (Mißbrauch des Wahlrechts) die Verfassungsmäßigkeit einer Norm angezweifelt werden müßte<sup>65</sup>. Aus diesen Gründen ist die Grundmandatsklausel verfassungswidrig.

# V. Ergebnis

Die Grundmandatsklausel ist verfassungswidrig. Daher ist die Wahlbeschwerde vor dem BVerfG begründet.

# B. Frage 2: Gültigkeit der vom BT beschlossenen Gesetze

Die bisher vom BT beschlossenen Gesetze könnten ungültig sein.

# I. Folgen der Wahlprüfung für den BT

Die Wahlprüfung vor dem BVerfG soll die ordnungsgemäße Zusammensetzung des BT prüfen<sup>66</sup>. Geprüft werden Wahlfehler (-mängel). Ein Wahlfehler kann sowohl in der falschen Anwendung einer Wahlvorschrift als auch in der Verfassungswidrigkeit von Wahlvorschriften liegen<sup>67</sup>. Nur solche Wahlfehler, die die Zusammensetzung des BT tatsächlich oder nach allgemeiner Lebenserfahrung möglicherweise beeinflussen, führen zu einer Ungültigkeit der Wahl<sup>68</sup>. Die Wahl ist jedoch nicht komplett

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> H. Meyer, Wahlsystem und Verfassungsordnung, S.239

<sup>65</sup> BVerfGE 7, 63 (75)

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Sachs/Magiera, GG, Art.41, Rn.4; BVerfGE 4,370 (372); BVerfGE 89,291 (304)

<sup>67</sup> Münch/Künig, GG, Art.41, Rn.7

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> s. Fn.66

ungültig, sondern - nach Erforderlichkeitsprinzip oder Wahl des mildesten Mittels - nur insoweit sie von den Wahlfehlern konkret betroffen ist<sup>69</sup>. Läßt sich nach Entdeckung des Wahlfehlers eine neue, diesmal rechtmäßige Parlamentszusammensetzung errechnen, so ist dies nach dem Verbesserungsprinzip zu tun<sup>70</sup>. Bei einer der Grundmandatsklausel ist Verfassungswidrigkeit davon auszugehen, daß die PDS ihre Beteiligung am Verhältnisausgleich verliert und nur noch mit ihren 4 Direktmandaten im BT sitzt. Daher ergibt eine Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse zugunsten der Regierungskoalition und in der laufenden Legislaturperiode hätten möglicherweise andere Gesetze beschlossen oder abgelehnt worden sein können.

# II. Folgen für die vom BT beschlossenen Gesetze

Nach absolut herrschender Meinung behalten die bereits gefaßten Beschlüsse, auch die Gesetze, eines mit Wahlmängeln gewählten BT ihre Gültigkeit<sup>71</sup>. Bei der Argumentation wird auf die Verpflichtung des Staates gegenüber dem (Wahl-)Bürger auf Rechtsschein und Rechtssicherheit abgestellt. Ein Parlament, dessen rechtswidrige Entstehung sich erst im Laufe der Legislaturperiode herausstellt, existiert zwar von Anfang an (ex tunc) nicht rechtlich, jedoch tatsächlich, also mit Rechtsschein. Erst ex nunc, mit der Entscheidung über die Wahlmängel, geht der Rechtsschein verloren<sup>72</sup>. Zwar widerspricht dies der allgemeinen Auffassung, daß verfassungswidrige Gesetze ex tunc nichtig sind, jedoch muß hier "vor der geschehenen Wirklichkeit" kapituliert werden<sup>73</sup>. Die Rechtssicherheit garantiert nicht zuletzt das Vertrauen des Bürgers in staatliche Akte und ist eine

<sup>69</sup> §44 Abs.1 BWG

Mangoldt/Klein/Achterberg/Schulte, BonnerGG, Art.41, Rn.45; BVerfGE 34,81 (102)

<sup>71</sup> BVerfGE 3,41 (44f.); Sachs/Magiera, GG, Art.41, Rn.17

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> BVerfGE 3,41 (44)

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Maurer, Die verfassungswidrige BT-Wahl, S.26

Notwendigkeit für ein funktionierendes Staats- und Rechtsleben. Dagegen muß die ordnungsgemäße Zusammensetzung eines Parlaments als geringeres Gut zurückstehen. Bei so vielen Gesetzen, wie sie ein BT innerhalb einer oder einer halben Legislaturperiode beschließen kann, ist eine ex tunc Ungültigkeit überhaupt nicht praktikabel, da im Gegensatz zur Ungültigkeit eine viel, einzigen Norm viel größere Zahl Normanwendungen vorliegt. Ausnahmen von dieser Regel sind nur die Parlamentszusammensetzung zulässig, wenn absichtlich manipuliert wurde, mit dem Ziel bestimmte Entscheidungen, z.B. durch Ausschalten von Opposition erst treffen zu können. In solchen Fällen muß den beschlossenen Gesetzen Rechtswirksamkeit ex tunc entzogen werden<sup>74</sup>. So eine Ausnahme liegt im Fall der PDS nicht vor. Daher müssen nur Rechtsschein und Rechtssicherheit gewahrt bleiben. Die beschlossenen Gesetze behalten somit ihre Gültigkeit.

# III. Ergebnis

Für die bisher vom BT beschlossenen Gesetze ergeben sich keine Veränderungen.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Maurer, Die verfassungswidrige BT-Wahl, S.27